



Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Postfach 1302
54203 Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mifkjf.rlp.de
www.mifkjf.rlp.de

8. Januar 2013

Kreisverwaltungen/Stadtverwaltungen der
kreisfreien Städte

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
19 331-1:725
01.07.2012 Heidelore Pauly
 heidelore.pauly@mifkjf.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5109
06131 16175109

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes hier: Ehegattennachzug

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Zusammenhang mit dem Ehegattennachzug zwei Grundsatzentscheidungen zu der Frage der Sicherung des Lebensunterhalts für die Kernfamilie (Urteil vom 16.11.2010, 1 C 20/09) und zu dem Spracherfordernis beim Ehegattennachzug zu Deutschen (Urteil vom 04.09.2012, 10 C 12/12) getroffen. Um einen einheitlichen Verwaltungsvollzug durch die Ausländerbehörden zu gewährleisten, sind folgende Anwendungshinweise zu beachten:

I - Sicherung des Lebensunterhalts

Die Sicherung des Lebensunterhaltes gehört zu den grundlegenden Voraussetzungen für die Aufenthaltsgewährung (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Ziel ist es, zu verhindern, dass für die Sicherung des Lebensunterhaltes öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden müssen. Es ist deshalb im Fall der Prüfung der Zulässigkeit des Familiennachzuges prognostisch zu beurteilen, ob ein Ausländer aller Voraussicht nach bei gleich bleibenden Einkommens- und Bedarfsverhältnissen ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel durch eigenes Einkommen, Vermögen oder zulässige Leistungen Dritter seinen notwendigen Lebensunterhalt wird bestreiten können. Hierfür ist ein Vergleich des voraussichtlichen Unterhaltsbedarfs mit den voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mitteln anzustellen. Berechnungsgrundlage ist einheitlich die Bedarfsgemeinschaft.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil vom 04.03.2010 in der Rechtssache Chakroun (C-578/98) für den Anwendungsbereich der Familienzusammenführungsrichtlinie entschieden, dass der Begriff „Sozialhilfeleistungen des ... Mit-



gliedstaats" ein autonomer Begriff des Unionsrechts ist, der nicht anhand von Begriffen des nationalen Rechts ausgelegt werden kann. Der Begriff ist im Lichte des Art. 8 EMRK und des Unionsrechts eng auszulegen. Nach dem Unionsrecht bezieht sich der Begriff „Sozialhilfe“ in Art. 7 Abs. 1 Buchst. C der Richtlinie auf Unterstützungsleistungen, die einen Mangel an ausreichenden festen und regelmäßigen Einkünften ausgleichen nicht aber Hilfen, die es erlauben würden, außergewöhnlich oder unvorhergesehene Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Systematik der Familienzusammenführungsrichtlinie geht nicht von einer automatischen Sperre bei einem drohenden Sozialleistungsbezug aus. Fehlen die erforderlichen Mittel, um unabhängig von Sozialleistungen leben zu können, so führt dies nicht automatisch zu einer Nachzugssperre, denn Art. 17 der Familienzusammenführungsrichtlinie fordert in allen Fällen der Ablehnung eines Antrages auf Familiennachzug eine Einzelfallabwägung. Dabei sind die Art und die Stärke der familiären Bindungen der betreffenden Person und die Dauer ihres Aufenthalts in dem Mitgliedstaat sowie das Vorliegen familiärer, kultureller oder sozialer Bindungen zu ihrem Heimatland zu berücksichtigen.

Mit seinem Urteil vom 16.11.2010 – 1 V 20.09 – hat das Bundesverwaltungsgericht die notwendigen Konsequenzen hinsichtlich der Berechnung des Unterhaltsbedarfs im Anwendungsbereich der Familienzusammenführungsrichtlinie gezogen. Es hat entschieden, dass unter den unionsrechtlichen Begriff der Sozialhilfe nicht der Freibetrag für Erwerbstätigkeit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. § 30 SGB II fällt, der in erster Linie aus arbeitsmarkt- bzw. beschäftigungspolitischen Gründen gewährt wird und eine Anreizfunktion zur Aufnahme bzw. Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit haben soll, nicht aber einen Mangel an festen und ausreichenden Einkünften im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs ausgleicht. Dieser Freibetrag darf daher bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs im Anwendungsbereich der Familienzusammenführungsrichtlinie nicht zu Lasten des nachzugswilligen Ausländers angerechnet werden.

Vergünstigungen, die ein Ausländer zur Bestreitung besonderer, individuell bestimmter notwendiger Kosten des Lebensunterhalts, einkommensabhängige Befreiungen von Abgaben nachgeordneter Gebietskörperschaften oder einkommensunterstützende Maßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Politik für Einkommensschwache in Anspruch nehmen kann, fallen ebenfalls nicht unter den Begriff der Sozialhilfe.

Berechnung des Lebensunterhalts im Anwendungsbereich der Familienzusammenführungsrichtlinie

Abweichend von der Bewertung des o.g. Urteile des Europäischen Gerichtshofs durch den BMI vom 23.04.2010 (s. Rundschreiben vom 01.07.2010) kann deshalb bei der Prüfung der Sicherung des Lebensunterhalts im Anwendungsbereich der Familienzusammenführungsrichtlinie, d.h. beim Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen, die Berechnungen der Sozialleistungsträger nicht ohne weiteres übernommen werden.



Bei der Berechnung der einzusetzenden Erwerbseinkommen sind vielmehr der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit herauszurechnen und ggf. ein geltend gemachter und nachgewiesener geringerer Betrag als 100 Euro Werbungskosten zu veranschlagen. Bei Personen, die nur ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten (so genannte Aufstocker), ist daher nicht ausgeschlossen dass ihr Lebensunterhalt im Sinne der Richtlinie gleichwohl gesichert ist. Da es sich bei der Pauschale nach § 11b Abs. 3 SGB II in erster Linie um ein arbeitsmarktpolitisches Steuerungsinstrument handelt (für den Betroffenen soll ein Anreiz geschaffen werden, eine Erwerbstätigkeit auszuüben), wird der entsprechende Freibetrag nicht vom europarechtlichen Begriff der Sozialhilfe erfasst.

II - Nachweis deutscher Sprachkenntnisse beim Nachzug zu Deutschen

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 04.09.2012 - 10 C 12.12 - entschieden, dass das gesetzliche Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse beim Nachzug ausländischer Ehegatten zu Deutschen nur eingeschränkt gilt. Anders als beim Nachzug zu ausländischen Staatsangehörigen muss hier das Visum zum Ehegattennachzug schon dann erteilt werden, wenn Bemühungen zum Erwerb einfacher Sprachkenntnisse im Einzelfall nicht möglich, nicht zumutbar oder nicht innerhalb eines Jahres erfolgreich sind. Nach dem Aufenthaltsgesetz ist beim Ehegattennachzug zu einem Deutschen das für den Nachzug zu einem ausländischen Ehegatten geltende Spracherfordernis lediglich *entsprechend* anzuwenden (§ 28 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz). Allerdings setzt auch ein Anspruch auf Nachzug zu einem deutschen Ehepartner nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich voraus, dass der nachziehende Ehegatte bereits vor der Einreise über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Dies dient vor allem der Integration, aber auch der Verhinderung von Zwangsehen und ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG verpflichtet aber zu einem „schonenden“ Ausgleich dieser öffentlichen Interessen mit dem privaten Interesse der Betroffenen an einem ehelichen und familiären Zusammenleben im Bundesgebiet.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht betont, dass bei dieser Interessenabwägung ganz besonders ins Gewicht fällt, dass von einem Deutschen grundsätzlich nicht verlangt werden darf, die Ehe im Ausland zu führen. Vielmehr gewährt ihm - anders als einem Ausländer - das Grundrecht des Art. 11 GG das Recht zum Aufenthalt in Deutschland. Eine verfassungskonforme Anwendung der gesetzlichen Regeln zum Spracherfordernis ist daher geboten. Ihre lediglich "*entsprechende*" Anwendung, die § 28 Abs. 1 Satz 5 Aufenthaltsgesetz vorsieht, gebietet daher, dass von dem ausländischen Ehepartner nur zumutbare Bemühungen zum Spracherwerb verlangt werden dürfen, die den zeitlichen Rahmen von einem Jahr nicht überschreiten. Sind entsprechende Bemühungen im Herkunftsstaat zumutbarer Weise nicht möglich oder führen sie innerhalb eines Jahres nicht zum Erfolg, ist dem ausländi-



schen Ehegatten ein Einreisevisum zu erteilen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse müssen dann allerdings nach der Einreise in Deutschland erworben werden, um eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte zu erhalten.

Unerheblich ist, dass der hier lebende Ehegatte neben der deutschen auch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt. Das Gericht wies darauf hin, dass die doppelte Staatsangehörigkeit eines deutschen Stammberechtigten – entgegen der Gesetzesbegründung der Bundesregierung vom 23.04.2007 zu § 28 AufenthG (BT-Drs. 16/5065 S. 171) – auch keine besonderen Umstände begründet, um entgegen der gesetzlichen Regelung den Ehegattennachzug von einer Sicherung des Lebensunterhalts abhängig zu machen. Übergangsweise ist der Aufenthalt des nachziehenden Ehepartners etwa durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen (siehe hierzu Rnd.-Nr. 29 des Entscheidungsumdrucks), um die die Ehe im Bundesgebiet führen zu können.

Hinsichtlich des Nachzugs zu einem hier lebenden ausländischen Ehepartner wird auf mein Rundschreiben vom 29.04.2011, Az.: 316/19 331-1 verwiesen. Danach kann dem nachziehenden Ehegatten zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Trennung übergangsweise zunächst (nur) eine Aufenthaltserlaubnis zum Spracherwerb gestützt auf § 16 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz erteilt wird (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 30.03.2010, Az.: 1 C 8.09). In Betracht kommen kann dies z.B. unter Berücksichtigung der bestehenden äußerst prekären Lage in Syrien.

Im Auftrag

Heide Lore Pauly